

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 30.9.2005

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 274 Allgemeinverfügung für die Beseitigung toter Heimtiere auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land501
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 275 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau v. 9. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2003 502
- 276 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau v. 9. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004 504
- 277 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Ladeburg v. 2. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004 505
- 278 Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz 507
- 279 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 9. Nov. 1994 520
- 280 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gübs (Straßenausbaubeitragssatzung) 521

- 281 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Gübs529
- 282 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) vom 11. März 1996 534
- 283 Satzung der Gemeinde Brettin über die Straßenreinigung und den Winterdienst 535
- 284 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Kade 538
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 285 Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 9. Oktober 2005 Gemeindevahl - Bürgermeisterwahl 541
- 286 Öffentliche Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 9. Oktober 2005 in der Stadt Gommern – Sitzung des Wahlausschusses 543
- 287 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Menz543
- 288 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Gerwisch..... 544
- 289 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Demsin Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Satzungsbeschluss Nr.54-02/03 der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung März 2003 545
- 290 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Demsin Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung August 2005 nach § 3 Abs.2 BauGB 545
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 291 Satzung des UHV „Trübengraben“ in 39539 Havelberg, Landkreis Stendal546
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 292 Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen555

- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

274

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung für die Beseitigung toter Heimtiere auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) 1774/2002 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ZustVO SOG erlasse ich für den Landkreis Jerichower Land die folgende Allgemeinverfügung:

I. Entscheidung

- 1. Einzelne Körper toter Heimtiere, insbesondere Hunde und Katzen, können durch Vergraben auf dem eigenen Gelände oder auf besonders zugelassenen Plätzen (Tierfriedhöfe) beseitigt werden.
- 2. Diese Form der Beseitigung darf nicht in Wasserschutzgebieten und in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze erfolgen. Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an einer Tierseuche erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
- 3. Die Tierkörper von toten Heimtieren sind auf Tierfriedhöfen oder dem eigenen Gelände so zu vergraben, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht – gemessen vom Rand der Grube – bedeckt sind.

Die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

- 4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beseitigung landwirtschaftlicher Nutztiere nicht von dieser Regelung erfasst ist.
- 5. Ist eine Beseitigung nach Nr. 1 nicht möglich, sind die Tierkörper über ein zugelassenes Beseitigungsunternehmen zu entsorgen.

II. Begründung

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) 1774/2002, wonach die Beseitigung von toten Heimtieren durch Vergraben zugelassen werden kann. Da die Beseitigung von toten Heimtieren in Tierkörperbeseitigungsanlagen einen erheblichen Aufwand (nicht geregelte Erfassung, lange Transportwege) erfordert, ist unter Abwägung aller Güterinteressen und unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel I Ziffern 2. bis 3. dieser Verfügung genannten Maßgaben eingehalten werden, vertretbar für einzelne tote Heimtiere die Beseitigung durch Vergraben zu gestatten.

III. Rechtsgrundlage

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte – (EG) Nr. 1774/2002 – vom 3. Oktober 2002 (EG ABI. Nr. L 273 vom 10. Oktober 2002, S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I vom 28. Januar 2004, S. 82)

Verordnung über die Zuständigkeit auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 13. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 260)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg oder in der Außenstelle in 39307 Genthin, Brandenburger Str. 100 einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei der o. g. Behörde vorliegt.

Burg, den 19.09.2005

In Vertretung

gez. Ritz

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

275

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern
Bauamt

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau,

gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2003

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2003 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 248.515,98 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 82.855,23 € beträgt der umlagefähige Aufwand 98.136,25 €

Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 536.070,00 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2003 ein Beitragssatz von 0,183066 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr 2003 Beitrag: 0,183066 €/m².

Die Satzung über den Beitragssatz tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20. September 2005

Siegel

Petersen
Bürgermeister

Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau
für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2003

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €	
Zerbster Straße > ehemal. Alter Weg > B 184	Gewegbau	Gesamtaufwand	140.975,58
		umlagefähiger Aufwand	140.975,58
		abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Kirchstraße	Straßenbau	Gesamtaufwand	46.109,51
		umlagefähiger Aufwand	46.109,51
		abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Krugstraße	Straßenbau	Gesamtaufwand	61.430,89
		umlagefähiger Aufwand	61.430,89
		abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Gesamtjahresaufwand:		248.515,98	
abzüglich Anteil Gemeinde 33,34 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 19.02.04)		82.855,23	
umlagefähiger Aufwand (Bürger)		165.660,75	
Fördermittel (FM) f. 2003 gesamt		135.049,00	
Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG		67.524,50	
Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)		15.330,73	
umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM		98.136,25	
anrechenbare Fläche m ² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes		536.070,00	
Beitragssatz pro m²		0,183066115	
Beitragssumme aller Eigentümer		96.636,90 €	
Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken		16.809,64 €	
Beitragssumme Gemeindegrundstücke		6.755,23 €	
Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke		89.881,67 €	

276

Einheitsgemeinde
 Stadt Gommern
 Bauamt

Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau,

gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2004 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 383.858,24 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 127.978,34 € beträgt der umlagefähige Aufwand 139.734,40 €

Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 536.070,00 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2004 ein Beitragssatz von 0,260664 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr 2004 Beitrag: 0,260664 €/m².

Die Satzung über den Beitragssatz tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20. September 2005

Siegel

Petersen
 Bürgermeister

Dr. Knüpfer
 Vorsitzender des Stadtrates

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2004

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investitionen		Investitionsaufwand in €
Zerbster Straße > ehemal. Alter Weg > B 184	Gewegbau	Gesamtaufwand	180.383,88
		umlagefähiger Aufwand	180.383,88
		abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Kirchstraße	Straßenbau	Gesamtaufwand	24.326,68
		umlagefähiger Aufwand	24.326,68
		abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Krugstraße	Straßenbau	Gesamtaufwand	25.913,32
		umlagefähiger Aufwand	25.913,32
		abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Teichstraße	Straßenbau	Gesamtaufwand	120.397,59
		umlagefähiger Aufwand	120.397,59

Feldstraße	abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
	Straßenbau Gesamtaufwand	32.836,77
	umlagefähiger Aufwand	32.836,77
	abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Gesamtjahresaufwand:		383.858,24
abzüglich Anteil Gemeinde 33,34 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 19.02.04)		127.978,34
umlagefähiger Aufwand (Bürger)		255.879,90
Fördermittel (FM) f. 2004 gesamt		232.291,00
Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG		116.145,50
Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)		11.832,84
umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM		139.734,40
anrechenbare Fläche m ² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes		536.070,00
Beitragssatz pro m²		0,260664471
Beitragssumme aller Eigentümer		136.927,35 €
Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken		23.606,90 €
Beitragssumme Gemeindegrundstücke		9.616,65 €
Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke		127.310,70 €

277

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern
Bauamt

**Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit
der Ortschaft Ladeburg,**

gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2004

§ 1

Für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg wurde für das Jahr 2004 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 195.016,43 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 78.564,32 € beträgt der umlagefähige Aufwand 60.942,11 €

Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 252.037,00 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2004 ein Beitragssatz von 0,2417983 €/m².

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr 2004 Beitrag: 0,2417983 €/m².

Die Satzung über den Beitragssatz tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20. September 2005

Siegel

Petersen
Bürgermeister

Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2004

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Dorfstr./K.-Marx-Str. bis Kita (BA - A)	Gewegbau + Zufahrten	Gesamtaufwand 59.454,99
	(ohne Beleuchtung)	umlagefähiger Aufwand 59.454,99
		abzügl. Zuschüsse Dritter 0,00
K.-Marx-Str. östl. Seite bis OA nach Leitzkau (BA - C)	Gewegbau + Beleuchtung	Gesamtaufwand 71.959,77
		umlagefähiger Aufwand 71.959,77
		abzügl. Zuschüsse Dritter 0,00
Dorfzentrum (BA - B)	Tiefbau + Beleuchtung	Gesamtaufwand 63.601,67
		umlagefähiger Aufwand 63.601,67
		abzügl. Zuschüsse Dritter 0,00
	Gesamtjahresaufwand:	195.016,43
	abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)	78.564,32
	umlagefähiger Aufwand (Bürger)	116.452,11
	Fördermittel (FM) f. 2004 gesamt	111.020,00
	Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	55.510,00
	Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	23.054,32
	umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	60.942,11
	anrechenbare Fläche m ² ohne Regelung des übergroßen Grundstückes	252.037,00

	Beitragssatz pro m²	0,241798272
	Beitragssumme aller Eigentümer	60.942,02 €
	Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken	789,71 €
	Beitragssumme Gemeindegrundstücke	2.676,88 €
	Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke	58.265,14 €

278

Stadt Gommern

Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

1. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

Auf Grund der §§ 4,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (GVBl. LSA S. 457) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wahlitz in seiner Sitzung am 19.06.2003 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wahlitz erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentlich Straße, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.03.1987 (BGBl. IS. 889) in der zur Zeit gültigen Fassung zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der Ortslage und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Bebauungsplange-

bieten sowie im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan sowie der beigefügten Grundstücksliste ergibt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen
 - c) Radwegen
 - d) Parkflächen
 - e) nicht selbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
 - f) verkehrsberuhigten Bereichen
 - g) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei den auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
 - h) Straßenbeleuchtung
 - i) Oberflächenentwässerung
 - j) Böschungen, Schutz- und Stützmauer
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Gemeinde Wahlitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Bei der Verzinsung von Eigenkapital darf der Zinssatz den Durchschnittszinssatz für langfristige Geldanlagen nicht überschreiten.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen,
 - c) für selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen im Zusammenhang genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 6 Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Gemeinde Wahlitz den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der Anteil der Gemeinde Wahlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 38,83 %.

§ 7

Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksgröße

- (1) Der nach §§ 3 und 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke nach einer nutzungsbezogenen Grundstücksfläche umgelegt. Dazu wird die nach Absatz (2) ermittelte Grundstücksfläche des beitragsbezogenen Grundstücks mit einem nach Maß und Art der Nutzung ausgestalteten Nutzungsfaktor multipliziert.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung nach § 9.,
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken,
 1. bei Grundstücken, die nur oder auch in beplanten Gebieten liegen, diejenige Fläche, für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit nicht darüber hinaus baulich oder gewerblich genutzt wird,
 2. bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen und nicht unter lit.e) fallen,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 Metern (Tiefe) dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern dazu verläuft (Tiefe). – Werden die Grundstücke darüber hinaus baulich oder gewerblich genutzt, vergrößert sich die Tiefe entsprechend.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder:

2. ganz im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 8

Maß der Nutzung von Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor (Multiplikator für die Grundstücksfläche) beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um weitere 0,6.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmten Flächen,
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse bestimmt, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine

Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl oder die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Ziff. 2 berechneten Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, die Traufhöhe geteilt durch 3,5, wenn die sich ergebene Zahl höher als diejenige nach lit. a) ist, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind;
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnliche Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
 2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 9

Art und Maß der Nutzung von sonstigen Grundstücken

- (1) Für die Flächen nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 1. Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 2. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 3. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschläge von je 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,15 mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 1. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,15

- mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
2. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1

§ 10 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt im Erhebungszeitraum nach Abs. 1 jährlich 0,09393 € pro m² Grundstücksfläche.

§ 11 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Jahr.

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- die Bezeichnung des Betrages,
- den Namen des Beitragsschuldners,
- die Bezeichnung des Grundstückes
- den zu zahlenden Betrag,
- die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
- die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 13 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. IS. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Eheschließungsrechtsgesetzes vom 04.05.1998 (BGBl. IS. 833), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. IS. 709).

§ 14 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 909 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 3 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in Größe der Begrenzungsfläche herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 233, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16 Übergangsregelung

Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch entstehen oder waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6,7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 BGBl. I S. 622) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstehenden oder entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 17 Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Gemeinde Wahlitz kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Gemeinde Wahlitz die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den in den Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde Wahlitz geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. v. §§ 6 Abs. 7 GO-LSA, 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 14 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Wahlitz, den 20.06.2003

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Im Original gesiegelt und unterschrieben.
Der Lageplan und die Tabellen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

Entsprechend dem § 6 (2) GO LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz, § 13 (1) bis (3), erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Ortsrechts zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung (wSABS) der Ortschaft Wahlitz unter anderem als Bekanntmachung durch öffentliche Auslegung. Die Satzung und der Plan der Abrechnungseinheit Wahlitz mit den Anlagen 2 und 3 werden in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 12, während der Dienststunden

04.10. 2005 bis 15.11.2005

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:
Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen und Anlagen sind Bestandteil der wSABS:

1. Beschluß 21 – 06(III) 2003
2. wSABS mit dem Plan für die Abrechnungseinheit und die Anlagen 2 und 3.

Siegel

gez. Petersen

Das Original ist gesiegelt und unterschrieben.

Anlage 2-1

1

Flur	Flurstück	Lage	Flur	Flurstück	Lage
1	33/4	Mörtel	2	10040	Waldstraße
1	86/42	Sandberge	2	10042	An den Krugstücken
1	90/43	Bahnhof Wahlitz	2	10043	An den Krugstücken
2	100/19	Waldstraße 3	2	10044	An den Krugstücken
2	100/20	Bahnhofstraße 12	2	10046	An den Krugstücken
2	100/21	Waldstraße 3	2	10047	An den Krugstücken
2	100/24	Waldstraße 7	2	10048	An den Krugstücken
2	100/25	Waldstraße 9	2	10049	An den Krugstücken
2	100/26	Bahnhofstraße 6	2	10050	Waldstraße
2	100/27	Bahnhofstraße 5	2	10051	Waldstraße
2	100/29	Bahnhofstraße 6	2	10052	Waldstraße
2	100/30	Bahnhofstraße 12	2	10053	An den Krugstücken
2	100/31	Bahnhofstraße 1	2	10055	An den Krugstücken
2	100/32	Bahnhofstraße 2	2	10056	Magdeburger Straße
2	100/33	Bahnhofstraße 3	2	10057	Magdeburger Straße
2	100/35	Bahnhofstraße 4	2	10058	Magdeburger Straße
2	100/36	Bahnhofstraße 8	2	10059	Magdeburger Straße

2	100/38	Bahnhofstraße	13	2	10060	Magdeburger Straße	
2	100/39	Bahnhofstraße	13	2	10061	Magdeburger Straße	
2	100/40	Bahnhofstraße	8	2	10062	Magdeburger Straße	
2	10000	Waldstraße	14	2	10064	An den Krugstücken	
2	10002	Magdeburger Straße	1	2	10065	Waldstraße	
2	10003	Gerstenberg		2	10068	Dorfstraße	6
2	10004	Gerstenberg		2	10069	Dorfstraße	
2	10005	Gerstenberg		2	10070	Magdeburger Straße	
2	10006	Bahnhofstraße		2	10071	Magdeburger Straße	
2	10007	Gerstenberg		2	10072	Dorfstraße	1
2	10008	Bahnhofstraße	16	2	10073	Magdeburger Straße	
2	10009	Bahnhofstraße		2	10074	Magdeburger Straße	
2	10010	Bahnhofstraße		2	10075	Magdeburger Straße	
2	10011	Gerstenberg		2	10076	Magdeburger Straße	
2	10012	Gerstenberg		2	10077	Magdeburger Straße	
2	10018	An den Krugstücken		2	10078	Magdeburger Straße	
2	10019	An den Krugstücken		2	10079	Magdeburger Straße	
2	10020	An den Krugstücken		2	10080	Waldstraße	
2	10021	An den Krugstücken		2	10082	Bahnhofstraße	
2	10022	An den Krugstücken		2	10083	Bahnhofstraße	
2	10023	An den Krugstücken		2	10085	Magdeburger Straße	
2	10024	An den Krugstücken		2	10086	Magdeburger Straße	12
2	10025	An den Krugstücken		2	10087	Waldstraße	
2	10027	An den Krugstücken		2	10088	Waldstraße	5
2	10028	An den Krugstücken		2	10089	Magdeburger Straße	22
2	10029	An den Krugstücken		2	101/11	Magdeburger Straße	21
2	10030	An den Krugstücken		2	101/12	Magdeburger Straße	21
2	10031	An den Krugstücken		2	101/13	Magdeburger Straße	21
2	10032	An den Krugstücken		2	101/6	Magdeburger Straße	20
2	10033	An den Krugstücken		2	101/8	Waldstraße	
2	10034	An den Krugstücken		2	104/1	Magdeburger Straße	18
2	10035	Waldstraße		2	105/1	Magdeburger Straße	17
2	10036	An den Krugstücken		2	105/3	Waldstraße	25
2	10037	Waldstraße		2	105/4	Waldstraße	31
2	10038	An den Krugstücken		2	105/5	Waldstraße	29
2	10039	Waldstraße		2	105/6		

Anlage 2-2

2

Flur	Flurstück	Lage	
2	106/2	Magdeburger Straße	17
2	107/1	Magdeburger Straße	
2	107/3	Heilstättenweg	
2	107/5	Magdeburger Straße	14
2	107/6	Magdeburger Straße	14
2	107/8	Heilstättenweg	
2	111/2	Magdeburger Straße	10
2	111/3	Magdeburger Straße	11
2	111/4	Magdeburger Straße	11
2	114/1	Bahnhofstraße	29
2	114/10	Bahnhofstraße	33
2	114/12	Bahnhofstraße	33
2	114/14	Bahnhofstraße	34

Flur	Flurstück	Lage	
2	117/86	Waldstraße	28
2	117/87	Waldstraße	32
2	117/88	Waldstraße	30
2	117/89	Waldstraße	34
2	117/91	Waldstraße	36
2	117/95	Waldstraße	20
2	117/96	Waldstraße	22
2	117/97	Waldstraße	24
2	117/98	Waldstraße	26
2	123/1	Waldstraße	
2	125/1	Sandberge	
2	127	Bahnhofstraße	11
2	128	Bahnhofstraße	10

2	114/2	Bahnhofstraße	30	2	129	Bahnhofstraße	9
2	114/4	Bahnhofstraße		2	130	Bahnhofstraße	
2	114/5	Bahnhofstraße	31	2	131	Bahnhofstraße	
2	114/6	Bahnhofstraße	31	2	132	Bahnhofstraße	7
2	114/7	Bahnhofstraße	32	2	134	Waldstraße	5
2	114/8	Bahnhofstraße	32	2	135	Waldstraße	
2	117/103	Waldstraße	22	2	142/95	Dorfstraße	17
2	117/104	Waldstraße	24	2	143/95	Dorfstraße	16
2	117/107	Waldstraße	24	2	144/95	Dorfstraße	15
2	117/108	Waldstraße	26	2	145/95	Dorfstraße	14
2	117/111	Waldstraße	24	2	146/95	Dorfstraße	13
2	117/112	Waldstraße	26	2	147/95	Dorfstraße	12
2	117/113	Bahnhofstraße	22	2	157/95	Heilstättenweg	1
2	117/114	Bahnhofstraße	23	2	159/95	Dorfplatz	
2	117/118	Sandberge		2	168/107	Magdeburger Straße	17
2	117/22	Waldstraße		2	170/107	Magdeburger Straße	16
2	117/26	Bahnhofstraße	15	2	171/107	Magdeburger Straße	15
2	117/31	Waldstraße		2	172/107	Magdeburger Straße	13
2	117/32	Waldstraße		2	194/95	Dorfstraße	18
2	117/40	Bahnhofstraße		2	201/108	Magdeburger Straße	6
2	117/44	Sandberge		2	208/107	Magdeburger Straße	5
2	117/47	Bahnhofstraße	17	2	242/103	Magdeburger Straße	19
2	117/48	Bahnhofstraße	8	2	267/107	Heilstättenweg	18
2	117/50	Bahnhofstraße	18	2	268/107	Heilstättenweg	18
2	117/52	Bahnhofstraße		2	269/107	Heilstättenweg	18
2	117/58	Waldstraße	20	2	276/95	Dorfstraße	20
2	117/69	Waldstraße	8	2	279/95	Dorfplatz	1
2	117/70	Waldstraße	10	2	288/95	Dorfstraße	17
2	117/71	Waldstraße	12	2	289/95	Dorfstraße	17
2	117/72	Waldstraße	14	2	290/90	Upstall	
2	117/73	Waldstraße	16	2	291/90	Upstall	
2	117/75	Waldstraße	14	2	292/101	Magdeburger Straße	
2	117/76	Waldstraße	16	2	293/101	Magdeburger Straße	20
2	117/78	Waldstraße	18	2	294/101	Magdeburger Straße	
2	117/79	Waldstraße	20	2	295/101	Magdeburger Straße	20
2	117/8	Sandberge		2	296/102	Magdeburger Straße	
2	117/81	Waldstraße		2	297/102	Magdeburger Straße	
2	117/83	Waldstraße	30	2	298/117	Bahnhofstraße	
2	117/84	Waldstraße	28	2	299/117	Bahnhofstraße	
2	117/85	Waldstraße	32	2	300/117	Bahnhofstraße	24

Anlage 2 -3

3

Flur	Flurstück	Lage		Flur	Flurstück	Lage	
2	301/117	Bahnhofstraße	24	2	7/7	Gerstenberg	
2	302/117	Bahnhofstraße		2	7/8	Gerstenberg	
2	303/95	Dorfstraße	19	2	70/2	Aufställe	
2	304/95	Dorfstraße	20	2	73/11	Magdeburger Straße	
2	305/102	Magdeburger Straße	19	2	73/12	Magdeburger Straße	
2	306/102	Waldstraße		2	73/13	Magdeburger Straße	
2	307/102	Waldstraße		2	73/14	Kastanienweg	1
2	308/101	Magdeburger Straße	20	2	73/15	Kastanienweg	2

2	310/106	Magdeburger Straße	17	2	73/16	Kastanienweg	3
2	312/102	Waldstraße	21	2	73/17	Dorfstraße	21
2	313/102	Magdeburger Straße	19	2	73/18	Dorfstraße	22
2	318/100	Bahnhofstraße	5	2	73/22	Dorfstraße	5
2	321/101	Waldstraße	17	2	73/23	Dorfstraße	4
2	322/101	Waldstraße		2	73/24	Dorfstraße	5
2	323/108	Magdeburger Straße	7	2	73/25	Dorfstraße	5
2	324/108	Magdeburger Straße	7	2	73/3	Aufställe	
2	325/107	Magdeburger Straße	5	2	73/30	Dorfstraße	24
2	326/107	Magdeburger Straße	4	2	73/33	Friedensweg	
2	333/117	Bahnhofstraße		2	73/35	Friedensweg	1
2	334/117	Bahnhofstraße	12	2	73/37	Magdeburger Straße	2
2	341/73	Aufställe		2	73/38	Dorfstraße	23
2	342/114	Gerstenberg		2	73/4	Dorfstraße	3
2	348/111	Magdeburger Straße	10	2	73/5	Dorfstraße	2
2	349/111	Magdeburger Straße	10	2	73/7	Magdeburger Straße	
2	355/114	Bahnhofstraße	34	2	82/12	Dorfstraße	7
2	356/114	Bahnhofstraße	35	2	82/15	Dorfstraße	
2	357/114	Bahnhofstraße	36	2	82/6	Upstall	
2	358/114	Bahnhofstraße		2	82/9	Dorfstraße	
2	4/10	Gerstenberg		2	84/1	Upstall	
2	4/5	Gerstenberg		2	84/2	Upstall	
2	4/6	Gerstenberg	12	2	86	Upstall	
2	4/7	Gerstenberg		2	9/10	Gerstenberg	
2	4/8	Gerstenberg	19	2	9/12	Gerstenberg	
2	5/2	Gerstenberg	16	2	9/13	Gerstenberg	
2	5/5	Gerstenberg		2	9/14	Gerstenberg	
2	5/6	Gerstenberg	12	2	9/6	Gerstenberg	
2	5/7	Gerstenberg		2	9/8	Gerstenberg	
2	67/3	Gerstenberg		2	92	Dorfstraße	18
2	67/4	Gerstenberg		2	95/11	Dorfstraße	10
2	67/6	Gerstenberg		2	95/12	Dorfstraße	9
2	67/7	Gerstenberg		2	95/13	Dorfstraße	8
2	68/10	Gerstenberg		2	95/16	Schulplatz	2
2	68/11	Gerstenberg	1	2	95/17	Dorfstraße	
2	68/12	Gerstenberg		2	95/18	Dorfstraße	7
2	68/14	Gerstenberg		2	95/20	Dorfplatz	1
2	68/15	Magdeburger Straße	23	2	95/21	Heilstättenweg	2
2	68/5	Gerstenberg		2	95/22	Heilstättenweg	2
2	68/9	Magdeburger Straße	24	2	95/23	Magdeburger Straße	2
2	7/10	Gerstenberg	16	2	95/24	Kastanienweg	5
2	7/11	Gerstenberg		2	95/25	Dorfplatz	1
2	7/3	Gerstenberg		2	95/26	Dorfstraße	19
2	7/5	Gerstenberg		2	95/27	Dorfstraße	6
2	7/6	Gerstenberg	17	2	95/28	Kastanienweg	4

Anlage 2 - 4

4

Flur	Flurstück	Lage		Flur	Flurstück	Lage	
2	95/5	Dorfstraße	10	3	20/140	Buchenweg	13
2	95/6	Dorfstraße	12	3	20/141	Buchenweg	21
2	95/7	Dorfstraße	11	3	20/143	Lindenweg	14

3	10/1	Zur Klus		3	20/149	Buchenweg	1
3	10000	Lindenweg	19	3	20/150	Buchenweg	3
3	10001	Lindenweg	19	3	20/151	Buchenweg	23
3	10002	Heilstättenweg		3	20/152	Buchenweg	25
3	10003	Heilstättenweg	14	3	20/153	Buchenweg	27
3	101/20	Heilstättenweg	12	3	20/154	Buchenweg	29
3	102/20	Heilstättenweg	12	3	20/155	Buchenweg	
3	103/20	Heilstättenweg	12	3	20/73	Heidebreite	
3	104/20	Heilstättenweg		3	20/74	Heidebreite	
3	110/20	Heilstättenweg	11	3	20/75	Heidebreite	
3	12	Vor der Nachtweide		3	20/76	Heidebreite	
3	13/1	Zur Klus		3	20/77	Heidebreite	
3	18/1	Heilstättenweg		3	20/78	Heidebreite	
3	18/2	Heilstättenweg		3	20/80	Heidebreite	
3	18/6	Magdeburger Straße	8	3	20/81	Heidebreite	
3	18/7	Magdeburger Straße	9	3	20/82	Lindenweg	14
3	18/9	Heilstättenweg	14	3	20/83	Buchenweg	4
3	19/1	Heilstättenweg	17	3	20/84	Lindenweg	6
3	20/100	Lindenweg	10	3	20/85	Lindenweg	8
3	20/101	Lindenweg	12	3	20/86	Lindenweg	15
3	20/103	Buchenweg	17	3	20/87	Lindenweg	17
3	20/105	Buchenweg	10	3	20/90	Lindenweg	3
3	20/106	Buchenweg	9	3	20/91	Lindenweg	5
3	20/107	Buchenweg	19	3	20/92	Lindenweg	7
3	20/108	Lindenweg	23	3	20/93	Lindenweg	9
3	20/112	Lindenweg	27	3	20/94	Lindenweg	11
3	20/113	Kieferneck		3	20/95	Lindenweg	13
3	20/115	Buchenweg	5	3	20/96	Buchenweg	2
3	20/116	Buchenweg	7	3	20/97	Lindenweg	
3	20/117	Buchenweg	12	3	20/98	Buchenweg	6
3	20/118	Buchenweg	14	3	20/99	Buchenweg	8
3	20/119	Buchenweg	16	3	29/3	Heidebreite	
3	20/121	Lindenweg	21	3	33/1	Große Weide	
3	20/122	Lindenweg	25	3	7/5	Zur Klus	
3	20/124	Heilstättenweg		3	7/6	Zur Klus	3
3	20/125	Heilstättenweg		3	7/7	Zur Klus	2
3	20/126	Magdeburger Straße		3	71/18	Heilstättenweg	16
3	20/127	Magdeburger Straße		3	73/18	Heilstättenweg	15
3	20/128	Magdeburger Straße		3	78/13	Zur Klus	1
3	20/129	Magdeburger Straße		3	80/18	Hinter Magdeburger Str.	7
3	20/130	Magdeburger Straße		3	85/18	Heilstättenweg	
3	20/131	Magdeburger Straße		3	86/18	Hinter Magdeburger Str.	5
3	20/132	Magdeburger Straße		3	90/18	Heilstättenweg	
3	20/133	Magdeburger Straße		3	96/20	Heilstättenweg	13
3	20/134	Magdeburger Straße		3	98/20	Heilstättenweg	12
3	20/135	Magdeburger Straße		4	10000	Im Heidefeld	38
3	20/136	Magdeburger Straße		4	10001	Am Heidefeld	
3	20/137	Magdeburger Straße		4	10002	Am Heidefeld	
3	20/138	Magdeburger Straße		4	10004	Im Heidefeld	
3	20/139	Buchenweg	11	4	10005	Im Heidefeld	

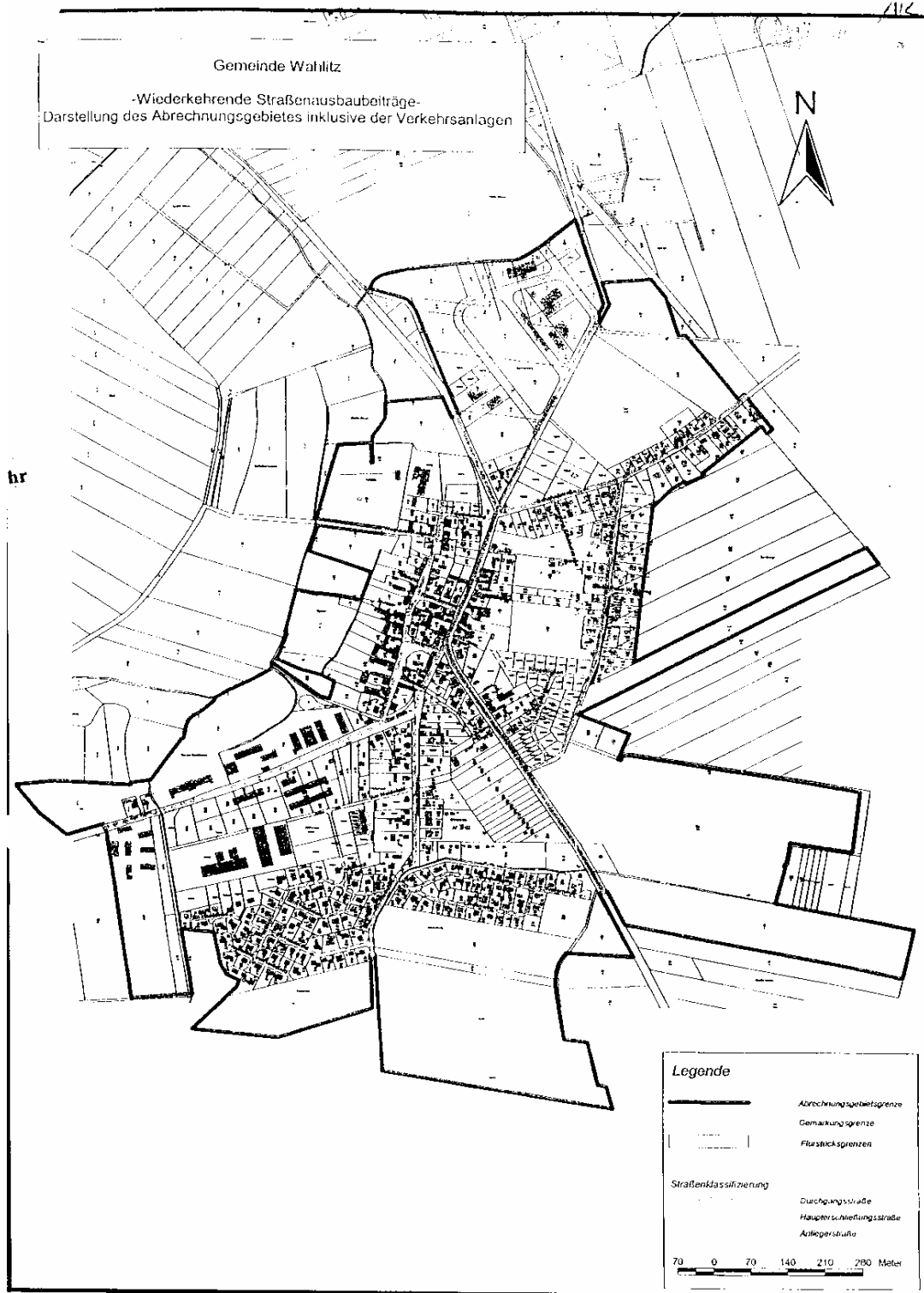
Flur	Flurstück	Lage		Flur	Flurstück	Lage	
4	10007	Im Heidefeld		4	44/153	Im Heidefeld	34
4	10008	Im Heidefeld		4	44/157	Im Heidefeld	28
4	10009	Am Heidefeld	5	4	44/159	Im Heidefeld	29
4	10010	Am Heidefeld	6	4	44/161	Im Heidefeld	45
4	10011	Am Heidefeld	7	4	44/162	Im Heidefeld	45
4	10012	Am Heidefeld	8	4	44/163	Im Heidefeld	23
4	10013	Am Heidefeld	9	4	44/164	Im Heidefeld	22
4	10014	Am heidefeld	10	4	44/165	Im Heidefeld	70
4	10015	Am Heidefeld		4	44/166	Im Heidefeld	69
4	10016	Am Heidefeld		4	44/169	Im Heidefeld	71
4	10017	Im Heidefeld	3	4	44/170	Im Heidefeld	72
4	10018	Im Heidefeld	4	4	44/171	Im Heidefeld	74
4	10019	Im Heidefeld	5	4	44/172	Im Heidefeld	73
4	10020	Im Heidefeld	6	4	44/174	Im Heidefeld	62
4	10021	Im Heidefeld	12	4	44/175	Im Heidefeld	61
4	10022	Im Heidefeld	11	4	44/176	Im Heidefeld	60
4	10023	Im Heidefeld	13	4	44/177	Im Heidefeld	40
4	10024	Im Heidefeld	14	4	44/179	Im Heidefeld	37
4	10025	Im Heidefeld	15	4	44/180	Im Heidefeld	36
4	10026	Im Heidefeld	16	4	44/181	Im Heidefeld	34
4	10027	Im Heidefeld	18	4	44/182	Im Heidefeld	35
4	10028	Am Heidefeld		4	44/183	Im Heidefeld	31
4	10029	Im Heidefeld		4	44/184	Im Heidefeld	30
4	10030	Heilstättenweg	8	4	44/185	Im Heidefeld	26
4	10031	Heilstättenweg	9	4	44/186	Im Heidefeld	28
4	38/12	Wahlitzer Kienheide		4	44/188	Im Heidefeld	27
4	44/101	Im Heidefeld	8	4	44/189	Im Heidefeld	24
4	44/104	Im Heidefeld	50	4	44/192	Im Heidefeld	23
4	44/105	Im Heidefeld	33	4	44/194	Am Heidefeld	1
4	44/106	Im Heidefeld	63	4	44/195	Am Heidefeld	2
4	44/110	Im Heidefeld	7	4	44/196	Am Heidefeld	
4	44/111	Im Heidefeld	10	4	44/198	Im Heidefeld	1
4	44/114	Im Heidefeld	3	4	44/3	Heilstättenweg	11
4	44/117	Im Heidefeld	62	4	44/43	Am Heidefeld	22
4	44/119	Im Heidefeld	32	4	44/46	Im Heidefeld	77
4	44/121	Im Heidefeld	14	4	44/47	Im Heidefeld	76
4	44/127	Im Heidefeld	47	4	44/48	Im Heidefeld	75
4	44/128	Im Heidefeld	70	4	44/49	Im Heidefeld	39
4	44/129	Im Heidefeld	71	4	44/50	Im Heidefeld	41
4	44/130	Im Heidefeld	73	4	44/51	Im Heidefeld	46
4	44/131	Im Heidefeld	40	4	44/53	Im Heidefeld	67
4	44/133	Im Heidefeld	36	4	44/54	Im Heidefeld	66
4	44/135	Im Heidefeld	49	4	44/55	Im Heidefeld	64
4	44/137	Im Heidefeld	36	4	44/59	Im Heidefeld	4
4	44/139	Im Heidefeld	24	4	44/64	Im Heidefeld	2
4	44/141	Im Heidefeld	22	4	44/67	Im Heidefeld	9
4	44/142	Im Heidefeld	23	4	44/68	Im Heidefeld	42
4	44/143	Im Heidefeld	21	4	44/69	Im Heidefeld	43
4	44/144	Im Heidefeld	20	4	44/7	Heidefeld	
4	44/148	Im Heidefeld	72	4	44/70	Im Heidefeld	44

4	44/150	Im Heidefeld	61	4	44/73	Im Heidefeld	74
4	44/151	Im Heidefeld	60	4	44/74	Im Heidefeld	48
4	44/152	Im Heidefeld	37	4	44/76	Im Heidefeld	69

**Anlage
2 - 6**

6

Flur	Flurstück	Lage	
4	44/77	Im Heidefeld	68
4	44/78	Im Heidefeld	57
4	44/79	Im Heidefeld	56
4	44/80	Im Heidefeld	55
4	44/82	Im Heidefeld	53
4	44/83	Im Heidefeld	52
4	44/87	Im Heidefeld	19
4	44/88	Im Heidefeld	25
4	44/91	Im Heidefeld	65
4	44/92	Im Heidefeld	59
4	44/93	Im Heidefeld	58
4	44/94	Im Heidefeld	54
4	44/95	Im Heidefeld	51
4	51/10	Zur Klus	
4	51/11	Zur Klus	
4	51/12	Am Heidefeld	
4	51/13	Zur Klus	
4	51/14	Am Heidefeld	
4	51/15	Zur Klus	
4	51/16	Am Heidefeld	
4	51/17	Zur Klus	
4	51/18	Am Heidefeld	
4	51/19	Zur Klus	
4	51/20	Am Heidefeld	
4	51/21	Zur Klus	
4	51/22	Am Heidefeld	
4	51/23	Zur Klus	
4	51/24	Am Heidefeld	
4	51/25	Zur Klus	
4	51/27	Heilstättenweg	5
4	51/28	Heilstättenweg	6
4	51/29	Heilstättenweg	7
4	51/30	Am Heidefeld	3
4	51/31	Zur Klus	
4	51/4	Zur Klus	4
4	51/5	Zur Klus	5
4	51/6	Heilstättenweg	4
4	51/8	Zur Klus	
4	51/9	Zur Klus	
4	75/51	Heilstättenweg	3
4	78/44	Heilstättenweg	10
4	79/44	Heilstättenweg	10
4	80/51	Heilstättenweg	6
4	81/51	Heilstättenweg	
4	82/51	Heilstättenweg	



4	83/38	Wahlitzer Kienheide
4	84/38	Wahlitzer Kienheide

7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 09. November 1994

Aufgrund der § 33 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. S. 246) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. September 2005 folgende 7. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 (1) - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen - wird wie folgt ergänzt:

- Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister der Ortschaft Nedlitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt rückwirkend mit dem Amtsantritt der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Nedlitz zum 07. Mai 2005 in Kraft.

Gommern, den 20.09.2005

gez. Petersen
Bürgermeister

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

280

Gemeinde Gübs

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gübs (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunal- Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Gübs – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad-

und Gehwege – auch als kombinierte Anlage -
sowie für Grünanlagen als Bestandteil der
öffentlichen Verkehrsanlagen 60 %

c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen
und andere Einrichtungen der Oberflächenent-
wässerung 50 %

d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Bus-
buchten und Bushaltestellen 70 %

e) für niveaugleiche Mischflächen 50 %

3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr
dienen;

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und
Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz-
und Stützmauern, Busbuchten und Bushalte-
stellen 30 %

b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad-
und Gehwege – auch als kombinierte Anlage –
sowie für Grünanlagen als Bestandteil der
öffentlichen Verkehrsanlage 50 %

c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen
und andere Einrichtungen der Oberflächenent-
wässerung 40 %

d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Bus-
buchten und Bushaltestellen 60 %

4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich)
verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG
LSA 30 %

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4
StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde
stehen 75 %

6. bei Fußgängerzonen 70 %

7. bei selbständigen Grünanlagen 75 %

8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 75 %

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung
des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Ge-
meinde entfällt, verwendet werden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende
Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbe-
messung sprechen.

§ 5 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer einge-
tragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend ge-

nutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) –c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nut-

zung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333,
c)c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,

 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,

 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- | | |
|---|-----------------------|
| <p>a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen</p> <p>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,</p> <p>b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung</p> <p>mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,</p> <p>für die Restfläche gilt lit. a).</p> | <p>1,5</p> <p>1,0</p> |
|---|-----------------------|

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn,
- d) den Gehweg,
- e) den Radweg,
- f) den kombinierten Geh- und Radweg,
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 §

4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von 1.424,80 m² zu begrenzen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren Fläche größer als 1.424,80 m² ist.
- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gübs vom 05.11.1999 i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 03.06.2003 und der zweiten Änderungssatzung vom 06.05.2004 außer Kraft.

Gübs, den 12. September 2005

gez. Latz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

281

Gemeinde Gübs

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Gübs

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung vom 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Gübs entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind:

Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege); die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen; öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind; Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,

wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung

notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Mopedwege,
 7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 20 v. H.

§ 7 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
 Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
 Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist ein Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Ver-

teilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Parkflächen,
9. die Herstellung der Grünanlagen.

§11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlagen und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gübs, den 13.12.2004

gez. Latz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

282

Gemeinde Gübs

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) vom 11. März 1996

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 und des § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA Nr. 30 S. 344) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1993, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 2

Der § 5 erhält folgende Neufassung:

Bußgelder bei Verstößen gegen diese Satzung:

(1) Nichtbeachtung der Erstaufforderung	25,00 Euro
(2) im Wiederholungsfall	50,00 Euro
(3) bei Gefahrensituationen	100,00 Euro
(4) grobe Umweltverschmutzung bis	2.500,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

mit dem Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zur Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) am Tag nach ihrer Bekanntmachung, treten gleichzeitig entgegenstehende Regelungen der Straßenreinigungssatzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Gübs (Straßenreinigungssatzung) vom 11. März 1996 außer Kraft.

Gübs, den 12.09.2005

gez.Latz
Bürgermeister

283

Satzung der Gemeinde Brettin über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin mit dem Ortsteil Annenhof in seiner Sitzung am 25.08.2005 mit Beschluss-Nr. 32-08-05 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege, Plätze, Rasenflächen und Rabatten,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten,
2. Rasenflächen und Rabatten,
3. Gehwege, Schrammborde und Straßenrinnen,

4. Böschungen, Stützmauern und die Überwege
5. sowie die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.
- (2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauberzuhalten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkungähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Die Reinigung der Straßen erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte. Die Reinigung erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen und Rabatten.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Wertstoffe wie Papier, Gläser und Flaschen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Container abgestellt werden.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten jeweils zum Wochenende und an jedem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

- (2) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem ist der Veranstalter bzw. der Verursacher verpflichtet, entstandene Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die an den Grundstücken angrenzenden Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

§ 9

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch

dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 als Gewerbetreibender die Säuberung der angrenzenden Straßen, Wege und Rabatten nicht oder nicht vollständig durchführt,
 2. § 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 4. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brettin, den 25. August 2005

- Dienstsiegel -

gez. W. Pamperin
Bürgermeister

284

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kade

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 25.08.2005 mit Beschluss-Nr. 32-10/05 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege und Plätze,
 2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten,
2. Parkplätze,
3. Gehwege, Schrammborde und Straßenrinnen,
4. Böschungen, Stützmauern und die Überwege

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.
- (2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauber zu halten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkungsähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Die Reinigung der Straßen erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte. Die Reinigung und Pflege erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Wertstoffe wie Papier, Gläser und Flaschen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Container abgestellt werden.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.

- (8) Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur chemische Mittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten jeweils zum Wochenende und an jedem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem ist der Veranstalter bzw. der Verursacher verpflichtet, entstandene Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

§9
Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 als Gewerbetreibender die Säuberung der angrenzenden Straßen, Wege und Rabatten nicht oder nicht vollständig durchführt,
 2. § 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 4. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kade, den 06.09.2005

- Dienstsiegel -

gez. Beier
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

285

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Oktober 2005**
(Wahlamt)

finden in der **Stadt Gommern**
(Gemeinde)

folgende Kommunalwahlen statt: **Gemeindewahl – Bürgermeisterwahl**

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die **Stadt Gommern ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.**

**in Gommern 3 Wahlbezirke und jeweils 1 Wahlbezirk in den Orten Vogelsang, Pöthen,

 Vehlitz, Dannigkow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Ladeburg, Leitzkau und Dornburg**

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.09. bis 14.09.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**
3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.
 Für die Bürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme.**
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
 Die Stimmzettel **für die Bürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
- 5.1. Sie kann
 a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
 b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 5.2. **bei der Bürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie die Stimme geben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gommern, den 15. September 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

286

Wahlbehörde: Stadt Gommern
Wahlamt
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung für die Kommunalwahl
am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern
Sitzung des Wahlausschusses**

Am Dienstag, dem 11. Oktober 2005 um 15.00 Uhr findet in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4 im Sitzungsraum, 1. Etage, 39245 Gommern, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

. Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl in der Stadt Gommern.

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Gommern, den 15. 09.2005

gez. Fritsch
Wahlleiterin

287

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Menz

**Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Menz**

**Beschluss- Nr. 30 – 04 - 2004
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Menz hat auf seiner Sitzung am 28.10.2004 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

01.10.2005 bis 17.10.2005

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 20.09.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

288

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„ Gewerbegebiet Gerwisch“**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch am 20.09.2005 den **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gerwisch“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Gewerbegebiet Gerwisch**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.09.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

289

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Demsin

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Satzungsbeschluss Nr.54-02/03 der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung März 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 20.09.2005 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 54-02/03 vom 27.02.2003, 2.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung 03/2003, beschlossen.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dauer / Zeitraum der Bekanntmachung: 03.10.2005 bis 04.11.2005

Innerhalb der Bekanntmachungsfrist kann jedermann während der Sprechzeiten in der Gemeinde Demsin im Gemeindebüro, Genthiner Straße 39 in 39307 Demsin, OT Kleinwusterwitz

jeden 1.Montag im Monat von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Auskunft zum Sachverhalt des Beschlusses erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Demsin, den 23.09.2005

Staschull
Bürgermeister

(Siegel)

290

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Demsin

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung August 2005 nach § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 20.09.2005 den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung 08/2005 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung 08/2005 und die Begründung liegen

vom **11.10.2005 bis zum 11.11.2005**

in der Gemeinde Demsin im Gemeindebüro, Genthiner Straße 39 in 39307 Demsin, OT Kleinwusterwitz während der Sprechzeiten

jeden 1.Montag im Monat von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ in der Fassung 08/2005 schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Demsin, den 23.09.2005

Staschull
 Bürgermeister

(Siegel)

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

291

Satzung des UHV „Trübengraben“ in 39539 Havelberg, Landkreis Stendal

§ 1

Name, und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Trübengraben“. Er hat seinen Sitz in 39539 Havelberg, Birkenweg 56, Landkreis Stendal.

Er ist gemäß der Anlage 4 zu § 104 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15. April 2005 (GVBl. LSA Nr. 23/2005) ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Landeswassergesetz für Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. Teil 1, Nr. 11 vom 20. Februar 1991).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet des UHV „Trübengraben“ Havelberg ist gemäß der Beschreibung in der Anlage 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer:

-Trübengraben

-Havel

-Elbe, rechtsseitig von Elb-km 381 bis zur alten Havelmündung (Elb-km 431) und wird durch Übersichtskarten, Maßstab 1:100000, 1:25000, die als gesonderte Anlagen Bestandteil der Errichtungs- bzw. Gründungsunterlagen des UHV „Trübengraben“ Havelberg sind, sowie den Abstimmungsdocumentationen über den Verlauf der Verbandsgrenze zwischen den Unterhaltungsverbänden „Stremme-Fiener Bruch“ Genthin, „Trübengraben“ Havelberg vom Oktober 1993 und den betroffenen Kommunen Wust, Jerichow, Redekin und Wulkow vom März/April 1994 dokumentiert.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- 1.Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
- 2.Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- 3.Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern
- 4.Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
- 5.Herrichten, Erhalten und Pflegen von Wirtschaftswegen

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen
2. die Eigentümer, oder falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen im Niederschlagsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg.

Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Der Verband führt ein Verzeichnis für die von ihm zu unterhaltenden Gewässer.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen), vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus, einschließlich naturnahen Rückbaus, kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 5 Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wirtschaftswegen notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibung und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Wirtschaftswegen“ enthalten sind.
- (6) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus dem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

In den Protokollen der Gewässerschau sind diese Aufzeichnungen zu dokumentieren. Festgestellte Mängel lässt der Vorstand abstellen und vermerkt deren Realisierung.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sind von ihr öffentlich bekannt zu machen.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Berufung der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR
 6. Einspruch gegen ein Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 11. Beschlussfassung über die zu berufenen Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern sowie 2 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt Abs.11.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, so weit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 2 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenden entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (1) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.
- (4) Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammengenommen 45 v. H. des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

§ 12

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Neuwahlen werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.

- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit, ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Verbandsmitgliedern. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Neuwahlen werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (1) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangen.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind in angemessenen Zeitabständen in einer Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 EUR

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßnahmen der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggl. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
 - b) Prüfung der Verbandskasse und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet
 - c) Prüfung aller Vorräte und Vermögensbestände
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht an die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e.V. Hannover ab. Die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände führt die Haushaltsjahresprüfung durch.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages Hannover zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle des Wasserverbandstages Hannover mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen, oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Erschwernissen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Vorteilshabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für den Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern ebenfalls nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden und Anlage der Satzung sind.
4. Für die Herrichtung und Unterhaltung von Wirtschaftswegen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs.1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1% zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung des Verbandes erfolgt in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinde geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Rechtsaufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Vorstandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angaben der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38 Inkraftsetzung

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal und des Landkreis Jerichower Land in Kraft.
2. Die bisherige Satzung wird mit Veröffentlichung der neuen Satzung außer Kraft gesetzt

Havelberg, den 14.09.2005

gez. Ulrich Buhtz
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 19.09.2005 genehmigt.

Stendal, den 19.09.2005

gez. Jörg Hellmuth
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

292

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen

Auszug aus dem Landeswassergesetz von Sachsen-Anhalt (Novelle vom 21.04.2005)
 § 105 (1a)

„ Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Vor der Berufung haben die Unterhaltungsverbände Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmenanteil, der mindestens 45 % v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmen. „

Interessenten melden sich bitte bis zum 30.10.2005 bei den zutreffenden Unterhaltungsverbänden. Folgende Daten sind in schriftlicher Form einzureichen :

Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/und Nutzer, Interessenverband mit Anschrift

Diese Veröffentlichung gilt für die Unterhaltungsverbände:

„ Stremme/Fiener Bruch „ , Heinigtenweg 14, 39307 Genthin, Tel. : 03933/802886, FAX 805500

gez. Koch – Geschäftsführer

„ Trübengraben „, Birkenweg 56, 39539 Havelberg, Tel. : 039387/89116, FAX 79268

gez. Klemm – Geschäftsführer

<p>Impressum: <u>Herausgeber:</u> Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg</p>	<p><u>Redaktion:</u> Kreistagsbüro Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-1099 Internet: www.lkj.de E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats</p>
<p>Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.</p>	